

Sitzung vom 7. März 2007

313. Anfrage (Bewilligung von Nacharbeit Jugendlicher)

Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, Kantonsrätin Hedi Strahm, Winterthur, und Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, haben am 18. Dezember 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Mitte Oktober verfügte das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA) auf Grund einer Klage der Gewerkschaft comedia, dass eine erteilte Nacharbeitsbewilligung für Lernende wegen mangelnder Zuständigkeit aufgehoben wird.

Die Verfügung stützt sich auf eine Auskunft des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco), wonach ein Verwaltungsgerichtsurteil vom Januar 2006 im Kanton Bern die fehlende Zuständigkeit der kantonalen Behörde für solche Bewilligungen feststellte.

Nun wurden Ende November erneut – und teilweise rückwirkend – Arbeitsbewilligungen (vorübergehende Nacharbeit bzw. Sonntagsarbeit) für Lernende (2. und 3. Lehrjahr) durch das AWA erteilt. Das erstaunt nun doch etwas.

Wir bitten den Regierungsrat daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was gilt nun: Die Belehrung durch das seco und der Verwaltungsgerichtssentscheid des Kantons Bern oder die offenbar gegenteilige Rechtsauffassung des AWA?
2. Hat sich in der Frage der Zuständigkeit zur Erteilung von Arbeitsbewilligungen für Lernende zwischen Oktober und November 2006 etwas geändert?
3. Wie ist zu erklären, dass das AWA weiterhin Arbeitsbewilligungen für Lernende erteilt, obwohl es selbst die mangelnde Zuständigkeit festgestellt hat?
4. Was will der Regierungsrat unternehmen, um Rechtssicherheit im Bereich des Arbeitnehmerschutzes herzustellen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Oberrieden, Hedi Strahm, Winterthur, und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2000 machte das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) die kantonalen Vollzugsorgane des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) darauf aufmerksam, dass sich die Zuständigkeit für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für Jugendliche nach Art. 31 Abs. 4 ArG bzw. nach Art. 58 und 59 der Verordnung 1 zum ArG (ArGV1, SR 822.111) richte. Das Seco führte weiter aus, dass Art. 58 und 59 ArGV1 von der «zuständigen Behörde» sprächen. Soweit die Zuständigkeit nicht besonders zugewiesen sei (wie z. B. in Artikel 17, 19 oder 24 ArG), richte sich diese nach den allgemeinen Vollzugsregeln des Arbeitsgesetzes. Nach Art. 41 Abs. 1 ArG seien die Kantone für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung zuständig, unter Vorbehalt von Art. 42 ArG (Bundeskompetenz); nach Abs. 2 dieser Bestimmung müssten dem Bund Vollzugsaufgaben ausdrücklich überbunden werden. Das treffe – ausgenommen die in Art. 50 ArGV1 erwähnten Tatbestände – grundsätzlich bei den Jugendlichen nicht zu. Deshalb seien die Kantone in aller Regel für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen zuständig.

Zu Fragen 1 bis 3:

Im Sinne dieser Seco-Weisung vom 15. Dezember 2000 erteilte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Arbeitszeitbewilligungen für Jugendliche für Nacht- und Sonntagsarbeit bis zum Zeitpunkt des in der Anfrage erwähnten Widerrufs einer Bewilligung vom 19. Oktober 2006. Mit diesem Widerruf hob das AWA eine von ihm erteilte Nachtarbeitsbewilligung für Lernende auf. Dies erfolgte gestützt auf eine Auskunft des Seco, wonach dieses für die Erteilung von dauernden Arbeitszeitbewilligungen für Jugendliche zuständig sei. Das Seco stützte sich dabei auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern. In der Folge leitete das AWA das widerrufenes Gesuch und alle später bei ihm eintreffenden derartigen Gesuche an das Seco weiter.

Mit Schreiben vom 17. November 2006 sandte das Seco die ihm zum Entscheid übermittelten Gesuche jedoch wieder an das AWA zurück, verbunden mit der Bitte, solche Gesuche bis zum Inkrafttreten der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV5) weiterhin zu verlängern bzw. zu bewilligen. Das Seco begründete dies damit, dass es sich derzeit mitten in der Vorbereitung der ArGV5 befände und erst mit deren Inkraftsetzung vorgesehen sei, dass es Gesuche um Nacht- und Sonntagsarbeit

für Lernende bearbeiten würde. Daraufhin beantragte das AWA vom Seco, sich doch zumindest des widerrufenen Gesuches anzunehmen, weil der Widerruf gerade mit der Begründung der fehlenden Zuständigkeit des AWA unter Hinweis auf die Auskunft des Seco erfolgt sei. Das Seco entsprach diesem Antrag, worauf das AWA dieses Gesuch wieder an das Seco zum Entscheid zurücksandte. In Bezug auf die anderen Gesuche folgte das AWA der Weisung des Seco, das als Oberaufsichtsbehörde den Vollzug des Arbeitsgesetzes gemäss Art. 42 Abs. 1 ArG überwacht, und behandelt seither bis zum Inkrafttreten der ArGV5 – voraussichtlich im Sommer 2007 – alle bei ihm eingehenden Gesuche für Nacht- und Sonntagsarbeit für Jugendliche.

Zu Frage 4:

Diese Ausführungen zeigen, dass sich das AWA an die gesetzlichen Bestimmungen sowie an die Anweisungen des Seco gehalten hat. Grund für die Unklarheiten waren die in kurzen Zeitabständen mehrmals geänderten Anweisungen des Seco.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi